

abließ, nachdem er sich von dem einwandfreien Lebenswandel der nach der Benediktinerregel lebenden Mönche auf der Synode von Hall-Passau hatte überzeugen können. Als neue Regel wird vermutlich die Augustinerregel in Vorschlag gebracht worden sein, die gleiche Regel, nach der die von Erzbischof Konrad und Otto von Freising geförderten Prämonstratenserstifte lebten ¹³⁹⁾.

Abt Konrad hatte diesen hier in seinen Grundzügen rekonstruierten Reformplan zurückgewiesen (s. Nr. 49) und an den Papst ¹⁴⁰⁾, an König Konrad (Nr. 11) und an den Metropolit (Nr. 250) appelliert. Da deren Entscheidungen nicht überliefert sind, besitzen wir keine unmittelbare Quelle, die den für Tegernsee erfolgreichen Ausgang der Angelegenheit bezeugen könnte. Die folgenden Hinweise ermöglichen jedoch die Feststellung, daß Abt Konrad die Reform erfolgreich hat abweisen können. Wie schon erwähnt, sprach Metellus um 1160 von dem zu seiner Zeit in Tegernsee noch beachteten *ordo Gallicus*, d. h. die Mönche lebten weiterhin nach der Benediktinerregel, die ihnen später Papst Urban III. 1186 April 3 ¹⁴¹⁾ ausdrücklich bestätigte. Eine andere Regel ist demnach während der ganzen Zeit nicht eingeführt worden. Weiterhin zeigen die bis 1150 zum Teil heftig geführten Auseinandersetzungen zwischen Otto und Abt Konrad um das Präsentationsrecht, daß 1146/47 noch keine Entscheidung gefallen sein kann. Erst durch das Eugenprivileg von 1150 November 21 ¹⁴²⁾, mit dem der Papst dieses Recht Tegernsee verlieh, ist dieser Streit zugunsten des Klosters entschieden worden. Schließlich erhielt Tegernsee 1157 März 16 ¹⁴³⁾ von Friedrich I. neben dem Recht der freien Abtwahl ¹⁴⁴⁾, ferner außer einer allgemeinen Güterbestätigung und der erstmaligen Regelung der Vogteirechte auch die Erneuerung des königlichen Schutzes, d. h. mit diesem Diplom ist gesichert, daß Tegernsee 1157 kein bischöfliches Eigenkloster gewesen sein kann. Damit ist allerdings noch keine Aussage über die Jahre 1146/47—1157 möglich, obwohl die oben getroffenen Feststellungen über das Präsentationsrecht und über die Benediktinerregel auch eine zeitweilige Abhängigkeit vom Bischof als sehr zweifelhaft erscheinen lassen. Dennoch muß dieser Frage umso mehr Beachtung geschenkt werden, weil die Haltung König Konrads in der Reformfrage etwas undurchsichtig ist.

¹³⁹⁾ S. oben S. 58.

¹⁴⁰⁾ Erschlossen aus Nr. 49, s. auch oben S. 55.

¹⁴¹⁾ GP. 1, 369 Nr. 20; s. auch unten S. 63 u. diese Stud. IV, 2 Kap. 10.

¹⁴²⁾ GP. 1, 364 Nr. 3; s. die näheren Ausführungen unten S. 63 f. u. besonders S. 72.

¹⁴³⁾ St. 3764; s. weiterhin unten S. 102 ff.

¹⁴⁴⁾ S. unten S. 95 Anm. 302.